



Häufig gestellte Fragen

Sie fragen – wir antworten!

Uns erreichen derzeit viele Anfragen auf unterschiedlichen Wegen. Häufig gestellte Fragen beantworten wir Ihnen im Folgenden.

Welche Einrichtungen sind geöffnet?

Unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen haben folgende Einrichtungen geöffnet:

- Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Getränkemarkte, Drogerien,
- Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
- Apotheken, Sanitätshäuser,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen, Poststellen,
- Reinigungen, Waschsalons,
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
- Großhandel,
- Kantinen in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken; diese dürfen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet bleiben.

Auch Abhol- und Lieferservice, sowie der Straßenverkauf von Speisen und Getränken sind weiterhin erlaubt.

Welche Einrichtungen und Betriebe sind derzeit geschlossen?

Für den Publikumsverkehr sind geschlossen:

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
- Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
- Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
- Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen,
- Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Solarien, Wellnessanlagen und ähnliche Einrichtungen,
- Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center und ähnliche Einrichtungen,
- Friseure, Tattoostudios, Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen,
- Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins - TÜV -) und ähnliche Einrichtungen,
- Spielplätze und ähnliche Einrichtungen.

Haben Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet?

Ja. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der hygienischen Anforderungen geöffnet.

Welche Hygieneregeln gelten?

Die geöffneten Betriebe haben sicherzustellen, dass alle machbaren Hygienemaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu sind ggfls. Einlasskontrollen erforderlich sowie ausreichende Abstände (mind. 1,50 m) zur Vermeidung von Schlangen- und Pulkbildung sicher zu stellen. Pro 10 Quadratmeter Einrichtungsfläche darf sich maximal eine Person in der Einrichtung befinden. Es muss gewährleistet sein, dass für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend Gelegenheit zum Händewaschen und Desinfizieren besteht.

Darf ich das Haus noch verlassen?

Ja, aber der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die im selben Haushalt wohnen, erlaubt. Zu allen anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.

Haben Kfz- und Fahrradwerkstätten noch geöffnet?

Kfz- und Fahrradwerkstätten haben für Reparaturleistungen geöffnet, sofern Schutzmaßnahmen gewährleistet werden können.

Ich habe Angst mich infiziert zu haben. Wo kann ich mich testen lassen?

Die Stadt Landau sowie die Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße haben auf dem Alfred-Nobel-Platz in Landau ein gemeinsames Diagnosezentrum eingerichtet, in dem sich Personen mit dem begründeten Verdacht auf eine Infektion mit dem Corona-Virus testen lassen können. Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte den Presseveröffentlichungen des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau.

Wer sich im neuen Diagnosezentrum testen lassen will, benötigt dafür zwingend eine sogenannte Laborüberweisung von einer Ärztin bzw. einem Arzt, etwa der Hausärztin bzw. dem Hausarzt. Weiterhin gilt: Bevor eine Praxis aufgesucht wird, sollte eine telefonische Anmeldung erfolgen! Der Schein muss von einer symptomfreien Person abgeholt werden. Bei Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber oder Atemnot kann alternativ Telefonkontakt mit der 24-Stunden-Hotline des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen werden (Telefon 0800 99 00 400). Über die Hotline kann bei einem begründeten Verdacht dann auch die weitere Diagnostik und Behandlung eingeleitet werden.

Ebenfalls wichtig: Auf dem Schein sollte die Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse der Patientin bzw. des Patienten vermerkt sein. Die Durchführung eines Tests ist streng an bestimmte Kriterien gebunden: Getestet wird nur, wer aus einem Risikogebiet zurückgekehrt ist UND Symptome aufweist, oder wer nachweislich Kontakt zu einer positiv auf das Corona-Virus getesteten Person hatte.

Sind Hotels geöffnet?

Hotels dürfen zu touristischen Zwecken nicht genutzt werden. Übernachtungen für Geschäftsreisende sind möglich.

Darf ich den öffentlichen Nahverkehr benutzen?

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist nur zulässig, wenn es unbedingt notwendig ist (z.B. Arztbesuch, Kauf von Lebensmitteln, Fahrt zur/von der Arbeit), nicht für Freizeit Zwecke, wobei bei der Benutzung ein Abstand von mindestens 1,50 Metern gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.

Darf ich noch Fahrradfahren, allein joggen oder allein spazieren gehen?

Ja. Sport, Spazieren gehen und Bewegung an der frischen Luft sind gestattet. Allerdings ausschließlich alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung. Bitte halten Sie zu anderen Menschen mindestens 1,50 m Abstand.

Darf ich mit dem Hund Gassi gehen?

Das ist möglich allein, zu zweit oder auch mit anderen Haushaltsangehörigen, sofern keine Gruppe gebildet wird. Der Abstand zu anderen Menschen soll 1,50 m betragen.

Wir ziehen gerade um. Darf ich das?

Wir empfehlen, sofern möglich, jegliche Zusammenkünfte zu vermeiden und Umzüge zu verschieben. Sollte der Umzug jedoch notwendig sein, bitten wir Sie die Anzahl der Helferinnen und Helfer auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die bekannten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten (Abstand, Masken, Handschuhe, Hygiene etc.).

Mein Partner, meine Partnerin wohnt nicht mit mir im selben Haushalt. Darf ich sie/ihn noch besuchen?

Der Wunsch ist verständlich und nachvollziehbar. Wenn Sie die Besuche nicht vermeiden wollen, versuchen Sie in den nächsten Tagen oder Wochen den Aufenthalt auf einen Haushalt zu begrenzen.

Wie soll man sich als „Getrenntlebende“ verhalten?

Trennungskinder und ihre Eltern, die das sogenannte Wechselmodell leben, die Kinder also räumlich und zeitlich abwechselnd bei beiden Elternteilen zuhause sind, können weiterhin ihre gewohnten Abläufe beibehalten. Dazu gehören zum Beispiel die Fahrten und Wege mit ihren Kindern zur Wohnung des anderen Elternteils. Weiterhin möglich sind auch Kontakte des getrenntlebenden Elternteils zu seinen Kindern. Bitte beachten Sie dabei unbedingt die Hygienevorschriften und halten Sie diese möglichst streng und konsequent ein. Auch sollte körperliche Nähe auf ein Minimum reduziert werden.

Sollten Sie eine Beratung bezüglich der Ausgestaltung der Kontakte mit den Kindern wünschen, steht Ihnen die Beratungsstelle der AGFJ unter folgenden Kontaktdaten werktags von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur Verfügung, E-Mail tsb-suew@agfj-Pfalz.de oder Tel. 06341/6741832 - in besonders dringenden Fällen zusätzlich unter 0152/56444353.

Darf mein Kind die Einkäufe erledigen?

Generell sollten Sie dafür sorgen, dass Ihre Kinder so wenig Außenkontakt wie möglich haben. Gehen Sie selbst und schicken Sie nicht ihre Kinder.

Kann ich privat noch Besuche empfangen?

Soziale Kontakte sollten vermieden werden, sofern es sich nicht um Pflege oder medizinische Behandlungen handelt.

Stimmt es, dass nur noch Feuerbestattungen erlaubt sind?

Feuerbestattungen sind zurzeit eine sinnvolle Empfehlung, Erdbestattungen sind allerdings nach wie vor gestattet.

Darf man auf den Friedhof gehen?

Ja, jedoch nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben. Abstand: mind. 1,5m gegenüber anderen Besucherinnen und Besucher. Die Trauerhallen (einschließlich Stadtdörfer) sind geschlossen.

Darf ich noch Immobilien besichtigen?

Als Makler dürfen Immobilien, die zum Verkauf stehen oder vermietet werden sollen, noch betreten werden (z.B. um einen Film zu drehen oder Fotos anzufertigen). Besichtigungen sind grundsätzlich gestattet, versuchen Sie allerdings die Dauer auf ein Minimum zu reduzieren und achten Sie auf Hygienemaßnahmen. Pro Besichtigung dürfen der Makler und eine weitere Person anwesend sein.

Empfiehl es sich bargeldlos zu zahlen?

Stifte zum Unterschreiben oder Geräte mit PIN-Eingabe sind unter Umständen stärker kontaminiert als Bargeld. Wenn bargeldloses Bezahlen ohne Kontakt mit Geräten nicht möglich ist, dann empfiehlt es sich im Anschluss direkt die Hände zu waschen oder sofern möglich zu desinfizieren.

Darf ich in den Wald und darf ich mit dem Auto auch in ein entfernt gelegenes Waldgebiet fahren, um dort spazieren zu gehen?

Wir empfehlen dringend, den Radius möglichst auf das eigene Gebiet und das häusliche Umland zu begrenzen - wenngleich kein entsprechendes Gebot besteht. Beachten Sie, dass das gemeinsame Spaziergehen nur mit Menschen erlaubt ist, die im selben Haushalt leben und es nicht gestattet ist, sich mit anderen Menschen hierfür zu verabreden. Bleiben Sie nicht stehen, um sich mit anderen zu unterhalten – selbst bei Einhaltung von Sicherheitsabständen.

Ich Sorge mich um Menschen, die obdachlos sind.

Jede Kommune verfügt über Einrichtungen, die zur Unterbringung von Obdachlosen vorgesehen sind. Vermittelt werden diese über die Stadtverwaltung Landau.

Sind medizinische Behandlungen in privaten Praxen oder im häuslichen Umfeld möglich?

Wenn es sich um medizinische und nicht um kosmetische Behandlungen handelt, dann ist dies nach wie vor erlaubt. Die entsprechenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten (Mundschutz, Einmalhandschuhe etc.). Kosmetische Behandlungen sind untersagt.

Ich nehme wahr, dass sich viele Menschen in Bau- und Gartenmärkten aufhalten und dort einkaufen. Weshalb ist das erlaubt?

Bau- und Gartenmärkte führen eine Vielzahl an Produkten des dringenden täglichen Bedarfs. Dennoch wird angeraten auf nicht notwendige Einkäufe und Besuche zu verzichten. Die Marktbetreiberinnen und -betreiber sind angehalten entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt bleiben.

Herausgeber: Stadtverwaltung Landau in der Pfalz